

Tätigkeitsbeschreibung FSJ- Einsatz bei der Feuerwehr

Die Freiwilligen sollen:

- Die in der Einrichtung Vorgänge und Handlungsabläufe kennen lernen
- ihre Kommunikationsfähigkeit schulen
- pädagogische Methodenvielfalt (bspw. in der Unterstützung der Jugendfeuerwehr oder bei Brandschutzschulungen) kennen lernen
- die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen können.

Im Einzelnen beinhaltet dies:

- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten und Unternehmungen (Organisation und Durchführung von Brandschutzschulungen, Veranstaltungen und Aktivitäten der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr)
- Mithilfe im Feuerwehrbüro (Telefon, Unterstützung bei Verwaltungsarbeiten, Mailanfragen, Datenpflege, Archiv, Erstellung von Präsentationsmaterialien etc.)
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der hauptamtlichen Feuerwehrkräfte in verschiedenen Bereichen der Feuerwehrwache (Gerätewartung etc.) und der freiwilligen Feuerwehr
- Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Freiwilligen und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen.
- Dem Freiwilligen / der Freiwilligen darf nicht die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass Freiwillige nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

Bemerkungen:

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Manche Tätigkeiten sind nicht erfasst.

Bei Unklarheiten bitte Rücksprache mit dem Team FSJ.

Die Tätigkeit im FSJ ist immer auch abhängig von der jeweiligen Person mit ihren eigenen Interessen und Fähigkeiten. Manche werden sich mehr zutrauen, andere vielleicht weniger. In der Vergangenheit gab es auch Teilnehmer/innen, die sich dafür eingesetzt haben, z.B. im Nachtdienst oder auf der Intensivstation zu arbeiten.

Dies ist individuell zu klären und mit uns und der Einsatzstelle abzusprechen.

Ebenso klar ist, dass es in der täglichen Arbeit immer wieder „Grenzbereiche“ oder „Grauzonen“ geben wird – das lässt sich nie vermeiden.

Ganz eindeutig legt das Gesetz fest, dass die Gesamtverantwortung (die sog. „Fachaufsicht“) immer bei der Einsatzstelle (bei der Anleiterin, bei der Stationsleitung etc.) liegt.